

# Türkei: Teilen und «Liken» von «kritischen» Inhalten auf Facebook

Auskunft

Bern, 29. Oktober 2020

## **Impressum**

Herausgeberin  
Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH  
Postfach, 3001 Bern  
Tel. 031 370 75 75  
Fax 031 370 75 00  
E-Mail: [info@fluechtlingshilfe.ch](mailto:info@fluechtlingshilfe.ch)  
Internet: [www.fluechtlingshilfe.ch](http://www.fluechtlingshilfe.ch)  
Spendenkonto: PC 30-1085-7

Sprachversionen  
Deutsch

**COPYRIGHT**  
© 2020 Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, Bern  
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Teilen und «Liken» von «kritischen» Inhalten auf Facebook</b> .....	<b>4</b>
2.1	Risiko einer Festnahme und Strafverfolgung .....	4
2.2	Mögliches Strafmass für Teilen und «Liken» von kritischen Inhalten auf Facebook .....	7
2.2.1	Propaganda für eine terroristische Organisation .....	7
2.2.2	Anstachelung zu Hass und Feindschaft .....	8
2.2.3	Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation .....	9
2.2.4	Unterstützung einer terroristischen Organisation .....	10
2.2.5	Präsidentenbeleidigung .....	11

Dieser Bericht basiert auf Auskünften von Expertinnen und Experten und auf eigenen Recherchen. Entsprechend den COI-Standards verwendet die SFH öffentlich zugängliche Quellen. Lassen sich im zeitlich begrenzten Rahmen der Recherche keine Informationen finden, werden Expertinnen und Experten beigezogen. Die SFH dokumentiert ihre Quellen transparent und nachvollziehbar. Aus Gründen des Quellenschutzes können Kontaktpersonen anonymisiert werden.

# 1 Einleitung

Situation: Eine Person türkischer Staatsangehörigkeit hatte vor einigen Jahren auf Facebook Bilder geteilt und «geliked», auf welchen bewaffnete kurdische Kämpfer\_innen und Selahattin Demirtas, der zu diesem Zeitpunkt inhaftierte Co-Vorsitzende der prokurdischen HDP (Halkların Demokratik Partisi), zu sehen sind. Ferner habe die Person Erklärungen der HDP auf Facebook geteilt und «geliked». Auch nach der Ausreise aus der Türkei habe die Person Bilder und Texte geteilt und «geliked», welche einen Bezug zur HDP und dessen inhaftierten Co-Vorsitzenden Demirtas aufwiesen.

Der Anfrage an die SFH-Länderanalyse sind die folgenden Fragen entnommen:

1. Besteht das Risiko, dass die Person im Falle einer Rückkehr in die Türkei festgenommen, gegen sie ermittelt und sie strafverfolgt wird?
2. Wenn ja, welche Strafe würde drohen?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) beobachtet die Entwicklungen in der Türkei seit mehreren Jahren<sup>1</sup>. Aufgrund von Auskünften von Expertinnen und Experten und eigenen Recherchen nimmt die SFH zu den Fragen wie folgt Stellung:

## 2 Teilen und «Liken» von «kritischen» Inhalten auf Facebook

### 2.1 Risiko einer Festnahme und Strafverfolgung

**Willkür bei Strafverfolgung wegen Online-Inhalten.** Wie bereits in einem Bericht der *Schweizerischen Flüchtlingshilfe* aus dem Jahr 2018 zur Gefährdung aufgrund von Veröffentlichungen von «kritischen» Inhalten in Online-Medien festgehalten, scheinen die Behörden willkürlich darüber zu entscheiden, wer für die Veröffentlichung von als verboten angesehenen Nachrichten in den sozialen Netzwerken strafverfolgt wird. So sei es kaum möglich vorauszusagen, wer strafverfolgt werden wird und wenn ja, aufgrund welcher Aktivitäten in den sozialen Netzwerken.<sup>2</sup>

**Tausende werden wegen Beiträgen in sozialen Medien strafverfolgt.** Nach Angaben von *Human Rights Watch* vom Januar 2020 müssen Tausende von Menschen in der Türkei wegen ihrer Beiträge in den sozialen Medien mit strafrechtlichen Ermittlungen, Strafverfolgungen und Verurteilungen rechnen.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> [www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen/herkunftslaenderberichte](http://www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen/herkunftslaenderberichte).

<sup>2</sup> Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), Gefährdung aufgrund der Veröffentlichung von «kritischen» Informationen in sozialen Netzwerken, 5. Dezember 2018, S. 10: [www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/Herkunftslaenderberichte/Europa/Tuerkei/181205-tur-reseaux-sociaux-de-anonym-de.pdf](http://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Herkunftslaenderberichte/Europa/Tuerkei/181205-tur-reseaux-sociaux-de-anonym-de.pdf).

<sup>3</sup> Human Rights Watch (HRW), World Report 2020 - Turkey, 14. Januar 2020: [www.hrw.org/world-report/2020/country-chapters/turkey](http://www.hrw.org/world-report/2020/country-chapters/turkey).

**Strafverfolgung wegen Beiträgen in Online-Medien im Ausland.** Beiträge, welche im Ausland «gepostet» und von türkischen Behörden erfasst werden, scheinen weiterhin für Strafverfolgungen relevant zu sein. In einem Beitrag des *Schweizer Radio und Fernsehens* (SRF) vom August 2020 wird berichtet, dass die türkischen Behörden im Kampf gegen Anhänger\_innen der Arbeiterpartei Kurdistans (Partiya Karkerên Kurdistanê, PKK) und der Gülen-Bewegung immer mehr Rechtshilfegesuche stellen. Dies habe das Schweizer Bundesamt für Justiz dem Radio SRF mitgeteilt. In den letzten Jahren seien so vermehrt Rechtshilfeersuchen an die Schweiz gerichtet worden, welche im Zusammenhang mit Ehrverletzungsdelikten über soziale Medien gegen den türkischen Staatspräsidenten oder andere türkische Politiker stehen würden.<sup>4</sup>

**Risiko einer Festnahme der betroffenen Person bei Rückkehr aufgrund von Online-Inhalten.** Nach Angaben der *Kontaktpersonen A*<sup>5</sup> und *B*<sup>6</sup> besteht für die betroffene Person das Risiko einer Verhaftung bei der Rückkehr in die Türkei.<sup>7</sup>

**Strafverfolgung, auch wenn Beiträge zeitlich schon lange zurückliegen** Verschiedene *Kontaktpersonen* bestätigten der SFH, dass in der Türkei auch Strafverfolgungen für Online-Inhalte in sozialen Medien möglich seien, die eine aus dem Ausland zurückkehrende Person vor vielen Jahren «gepostet» habe.<sup>8</sup>

**Hohes Risiko einer Strafverfolgung aufgrund des «Liken» oder Teilens von Inhalten mit bewaffneten kurdischen Kämpfern.** Nach Angaben von *Kontaktperson A* spiele es bezüglich der Strafverfolgung eine Rolle, was die Person genau in den sozialen Medien geteilt oder «geliked» habe. In der Regel würden Personen, die Inhalte mit bewaffneten kurdischen Kämpfer\_innen geteilt oder «geliked» hätten, wegen «Propaganda für terroristische Organisationen» angeklagt.<sup>9</sup> *Kontaktperson B* gab der SFH an, dass es in der Türkei eine weit verbreitete Praxis sei, Personen zu inhaftieren, die von der Regierungshaltung abweichende Ansichten über soziale Medien zum Ausdruck bringen. Daher sei es nach Einschätzung von *Kontaktperson B* möglich, dass die betroffene Person in der Türkei einer Festnahme, sowie einer strafrechtlichen Ermittlung und Strafverfolgung ausgesetzt sei. Das Teilen und «Liken» von Beiträgen mit bewaffneten kurdischen Kämpfer\_innen stelle nach Einschätzung von *Kontaktperson B* mit Sicherheit ein Problem dar.<sup>10</sup> Auch *Kontaktperson D*<sup>11</sup> geht davon aus, dass die Person strafverfolgt werden kann, wenn sie Bilder von bewaffneten kurdischen Kämpfer\_innen auf Facebook «geliked» oder geteilt hat.<sup>12</sup> Nach Angaben von *Kontaktperson C*<sup>13</sup> werde das Veröffentlichen in sozialen Medien oder ähnlichen Kanälen von einem Foto,

---

<sup>4</sup> Schweizer Radio und Fernsehen (SRF), Erdogans langer Arm reicht bis in die Schweiz, 19. August 2020: [www.srf.ch/news/schweiz/tuerkische-rechtshilfegesuche-erdogans-langer-arm-reicht-bis-in-die-schweiz](http://www.srf.ch/news/schweiz/tuerkische-rechtshilfegesuche-erdogans-langer-arm-reicht-bis-in-die-schweiz).

<sup>5</sup> Kontaktperson A ist in der Türkei als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin sowie im Bereich Menschenrechte tätig.

<sup>6</sup> Kontaktperson B ist in der Türkei als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin sowie im Bereich Menschenrechte tätig.

<sup>7</sup> E-Mail-Auskunft von Kontaktperson A vom 24. August 2020; E-Mail-Auskunft von Kontaktperson B vom 18. August 2020.

<sup>8</sup> Interview vom 15. November 2019 mit Kontaktperson F, die in der Türkei als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin tätig ist; Interview vom 11. November 2019 mit Kontaktperson G, die in der Türkei tätig ist; Interview vom 13. November 2019 mit der Kontaktperson H, die in der Türkei im Bereich Menschenrechte tätig ist.

<sup>9</sup> E-Mail-Auskunft von Kontaktperson A vom 24. August 2020.

<sup>10</sup> E-Mail-Auskunft von Kontaktperson B vom 18. August 2020.

<sup>11</sup> Kontaktperson D ist in der Türkei als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin sowie im Bereich Menschenrechte tätig.

<sup>12</sup> E-Mail-Auskunft von Kontaktperson D vom 6. September 2020.

<sup>13</sup> Kontaktperson C ist in der Türkei als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin tätig.

welches bewaffnete kurdische Kämpfer\_innen zeige, sowie Kommentare, die Sympathie zeigen, von türkischen Gerichten als Beweis für das Verbrechen der Propaganda für die Organisation angesehen.<sup>14</sup>

**Unterschiedliche Einschätzungen zu Risiko einer Strafverfolgung aufgrund des «Liken» oder Teilens von Inhalten von HDP-Vertretenden.** Laut *Kontaktperson B* droht nicht für das Teilen oder «Liken» jeder einzelnen politischen Aussage aus den «Accounts» der prokurdischen Partei HDP (Halkların Demokratik Partisi) eine Strafverfolgung. Bei diesen politischen Statements sei der Inhalt wichtig, der je nachdem zu Problemen mit den Behörden führen könnte.<sup>15</sup> Da die HDP eine legale Partei sei, würden Veröffentlichungen über diese laut *Kontaktperson C* kein Verbrechen darstellen.<sup>16</sup> *Kontaktperson A* weist dagegen darauf hin, dass das Teilen oder «Liken» der Aussage eines Parlamentsmitglieds manchmal ein Risiko darstellen könne. Die *Kontaktperson A* gab zu bedenken, dass viele Vertreter\_innen der HDP noch immer im Gefängnis sässen. Einige von ihnen wurden wegen einiger früher von ihnen getätigten Aussagen inhaftiert.<sup>17</sup> Nach Einschätzung von *Kontaktperson D* sei das blosses Teilen von Aussagen oder Bildern von kurdischen Politiker\_innen alleine wohl noch nicht ausreichend für eine Strafverfolgung. Aber wenn in diesem Zusammenhang auch Bilder von bewaffneten kurdischen Kämpfer\_innen geteilt würden, könne dies nach Ansicht von *Kontaktperson D* als Beweismittel bei einer Strafverfolgung genutzt werden.<sup>18</sup> Schliesslich gab *Kontaktperson F*<sup>19</sup> der SFH im Oktober 2018 jedoch an, dass die Tatsache, dass jemand Online-Konten von Politiker\_innen der prokurdischen Partei HDP folge, bereits als Begründung für Anklagen aufgrund von Verbindungen mit terroristischen Organisationen ausreichen könne.<sup>20</sup> Laut *Kontaktperson G*<sup>21</sup> könne eine Zugehörigkeit zur HDP ausreichen, um für die Behörden als «Terrorist\_in» zu gelten.<sup>22</sup>

**Strafverfolgung wegen Mitgliedschaft in, Unterstützung von oder Propaganda für eine Terrororganisation oder weiterer Tatbestände möglich.** Auf die Frage, ob der betroffenen Person eine Strafverfolgung und eine Verurteilung drohe, gab *Kontaktperson B* der SFH an, dass die Türkei eine lange Tradition habe, das Strafrechtssystem zu missbrauchen und allzu weitgehende Terrorismusgesetze zu nutzen, um Regierungskritiker\_innen zu verfolgen.<sup>23</sup> Nach Angaben von *Kontaktperson E*<sup>24</sup> seien die in diesem Fall genannten «Beweise» ausreichend, um in der Türkei eine Person strafrechtlich zu verfolgen.<sup>25</sup> Je nach Quantität und Art der geteilten Inhalte könne eine Person nach Einschätzung von *Kontaktpersonen D* und *E* wegen Propaganda für eine terroristische Organisation, Unterstützung einer terroristischen Organisation (*aiding or abetting a terrorist organization*) oder im schlimmsten Fall sogar wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation strafverfolgt werden.<sup>26</sup> Gemäss *Hu-*

<sup>14</sup> Auskunft vom 18. August 2020 mittels eines Instant-Messengers von Kontaktperson C.

<sup>15</sup> E-Mail-Auskunft von Kontaktperson B vom 18. August 2020.

<sup>16</sup> Auskunft vom 18. August 2020 mittels eines Instant-Messengers von Kontaktperson C.

<sup>17</sup> E-Mail-Auskunft von Kontaktperson A vom 24. August 2020.

<sup>18</sup> E-Mail-Auskunft von Kontaktperson D vom 6. September 2020.

<sup>19</sup> Kontaktperson F ist in der Türkei für die prokurdische Partei HDP tätig.

<sup>20</sup> Interview vom 11. Oktober 2018 mit der Kontaktperson E

<sup>21</sup> Kontaktperson G ist in der Türkei für die prokurdische Partei HDP tätig.

<sup>22</sup> Interview vom 11. November 2019 mit der Kontaktperson G.

<sup>23</sup> E-Mail-Auskunft von Kontaktperson B vom 18. August 2020.

<sup>24</sup> Kontaktperson E ist in der Türkei im Bereich Journalismus und Medienfreiheit tätig.

<sup>25</sup> E-Mail-Auskunft von Kontaktperson E vom 18. August 2020.

<sup>26</sup> Ebenda; E-Mail-Auskunft von Kontaktperson D vom 6. September 2020.

man Rights Watch werden verhaftete Nutzer\_innen sozialer Netzwerke immer häufiger angeklagt, «Mitglieder einer bewaffneten terroristischen Organisation» zu sein, statt nur Verbindungen zu ihr zu haben oder Propaganda verbreitet zu haben. Das führt häufig zu Untersuchungshaft und zu hohen Strafen bei einer Verurteilung. Das Belastungsmaterial sei meistens sehr dünn und bestehe häufig nur darin, bestimmte Hashtags verwendet zu haben, Meinungen in den sozialen Netzwerken verbreitet zu haben oder der gleichen zivilgesellschaftlichen Organisation anzugehören.<sup>27</sup> Im vorliegenden Fall geht *Kontaktperson D* mindestens von einer Strafverfolgung wegen Terrorpropaganda aus, was zu einer Gefängnisstrafe der Person führen könne.<sup>28</sup> Auch *Kontaktperson A, B* und *C* gehen von einer Strafverfolgung wegen Propaganda für eine terroristische Organisation aus.<sup>29</sup> Türkische Staatsanwält\_innen hätten laut *Kontaktperson B* zudem wiederholt Gesetzesartikel wie «Anstachelung zu Hass und Feindschaft in der Bevölkerung» (*Provoking the Public to Hatred, Hostility or Degrading*) angewandt, um friedliche Dissident\_innen sowohl online als auch offline einzuschüchtern und zum Schweigen zu bringen.<sup>30</sup> Auch sei laut *Kontaktperson E* eine Anklage wegen Beleidigung des Präsidenten möglich, falls dieser im Online-Beitrag erwähnt werde.<sup>31</sup>

## 2.2 Mögliches Strafmass für Teilen und «Liken» von kritischen Inhalten auf Facebook

**Mögliche Anklagepunkte und relevante Gesetzesartikel.** Wie bereits erwähnt sind nach Einschätzung verschiedener *Kontaktpersonen* folgende Anklagepunkte möglich<sup>32</sup>:

- Propaganda für eine terroristische Organisation: Anti-Terror-Gesetz Nr. 3713 Artikel 7/2 oder Strafgesetz Artikel 220/8.
- «Anstachelung zu Hass und Feindschaft in der Bevölkerung» (*Provoking the Public to Hatred, Hostility or Degrading*): Strafgesetz Artikel 216/1.
- Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation. Strafgesetz Artikel 314/2 und Anti-Terrorgesetz Nr. 3713 Artikel 5.
- Unterstützung einer terroristischen Organisation (*aiding or abetting a terrorist organization*): Strafgesetz Artikel 314/3 und Strafgesetz Artikel 220/7; Anti-Terrorgesetz Nr. 3713 Artikel 5.
- Präsidentenbeleidigung: Strafgesetz Artikel 299.

### 2.2.1 Propaganda für eine terroristische Organisation

Relevante Gesetzesartikel:

- Anti-Terror-Gesetz Nr. 3713 Artikel 7/2: «Wer Propaganda für eine terroristische Organisation macht, wird mit Freiheitsstrafe zwischen einem und fünf Jahren bestraft.

<sup>27</sup> HRW, Turkey: Crackdown on Social Media Posts, 27. März 2018: [www.hrw.org/news/2018/03/27/turkey-crackdown-social-media-posts](http://www.hrw.org/news/2018/03/27/turkey-crackdown-social-media-posts).

<sup>28</sup> E-Mail-Auskunft von Kontaktperson D vom 6. September 2020.

<sup>29</sup> E-Mail-Auskunft von Kontaktperson A vom 24. August 2020; E-Mail-Auskunft von Kontaktperson B vom 18. August 2020, Auskunft vom 18. August 2020 mittels eines Instant-Messengers von Kontaktperson C.

<sup>30</sup> E-Mail-Auskunft von Kontaktperson B vom 18. August 2020.

<sup>31</sup> E-Mail-Auskunft von Kontaktperson E vom 18. August 2020.

<sup>32</sup> Ebenda; E-Mail-Auskunft von Kontaktperson A vom 24. August 2020; E-Mail-Auskunft von Kontaktperson B vom 18. August 2020, Auskunft vom 18. August 2020 mittels eines Instant-Messengers von Kontaktperson C; E-Mail-Auskunft von Kontaktperson D vom 6. September 2020; E-Mail-Auskunft von Kontaktperson F vom 20. Oktober 2020.

Wird dieses Verbrechen mit Hilfe der Massenmedien begangen, so ist die Strafe um die Hälfte heraufzusetzen.»<sup>33</sup>

- Strafgesetz Artikel 220/8: «Eine Person, die in einer Weise Propaganda für eine Organisation macht, die die Methoden der Terrororganisation, einschliesslich Gewalt, Gewalt oder Drohungen, legitimieren oder loben würde, oder in einer Weise, die zur Anwendung dieser Methoden anstacheln würde, wird zu einer Freiheitsstrafe von einem bis drei Jahren verurteilt. Wenn das besagte Verbrechen mittels Presse oder durch Rundfunk («broadcasting») begangen wurden, wird die zu verhängende Strafe um die Hälfte erhöht.»<sup>34</sup>

**Propaganda für eine terroristische Organisation: Bis zu fünf Jahre Gefängnis, Verschärfung um Hälfte möglich.** Nach Angaben der *Kontaktperson A* und der *Kontaktperson C* könne der betroffenen Person für «Propaganda für terroristischen Organisationen» ein bis drei Jahre Gefängnis drohen.<sup>35</sup> Eine entsprechende Verurteilung würde aufgrund des Anti-Terror-Gesetzes, Artikel 7/2 und auch aufgrund des Strafgesetzes Artikel 220/8 erfolgen.<sup>36</sup> Für eine Verurteilung nach Artikel 7(2) des Anti-Terror-Gesetzes (Gesetz Nr. 3713) kann eine Person, die der Propaganda für eine bewaffnete terroristische Organisation schuldig befunden wird, sogar ein bis fünf Jahre Gefängnis erhalten. Die Strafe erhöht sich in beiden Fällen um die Hälfte, wenn die sogenannte «Propaganda» beispielsweise über die Presse öffentlich gemacht wurde.<sup>37</sup>

## 2.2.2 Anstachelung zu Hass und Feindschaft

Relevanter Gesetzesartikel:

- Strafgesetz Artikel 216/1: «Eine Person, die in der Öffentlichkeit bei einem Teil der Öffentlichkeit Hass oder Feindseligkeit gegen einen anderen Teil hervorruft, der ein anderes, auf sozialer Klasse, Rasse, Religion, Sekte oder regionalen Unterschieden beruhendes Merkmal aufweist, wodurch eine ausdrückliche und unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit geschaffen wird, wird zu einer Freiheitsstrafe von einem bis drei Jahren verurteilt.»<sup>38</sup>

**«Anstachelung zu Hass und Feindschaft»:** Bis zu drei Jahren Gefängnis. «Anstachelung zu Hass und Feindschaft in der Bevölkerung» kann nach Artikel 216/1 mit einem bis zu drei Jahren Gefängnis bestraft werden.<sup>39</sup>

---

<sup>33</sup> Legislationline, Turkey, Law on Fight Against Terrorism, 1991, amended 2010, 2010, Artikel 7, S. 2: [www.legislationline.org/download/id/3727/file/Turkey\\_anti\\_terr\\_1991\\_am2010\\_en.pdf](http://www.legislationline.org/download/id/3727/file/Turkey_anti_terr_1991_am2010_en.pdf).

<sup>34</sup> Legislationline, Turkey, Penal Code of Turkey, 2004, including amendments up to 27 March 2015, Englische Übersetzung des Council of Europe vom 15. Februar 2016, 2016, Artikel 220, S. 72: [www.legislationline.org/download/id/6453/file/Turkey\\_CC\\_2004\\_am2016\\_en.pdf](http://www.legislationline.org/download/id/6453/file/Turkey_CC_2004_am2016_en.pdf).

<sup>35</sup> E-Mail-Auskunft von Kontaktperson A vom 24. August 2020; Auskunft vom 18. August 2020 mittels eines Instant-Messengers von Kontaktperson C.

<sup>36</sup> E-Mail-Auskunft von Kontaktperson A vom 24. August 2020.

<sup>37</sup> Auskunft vom 18. August 2020 mittels eines Instant-Messengers von Kontaktperson C; Human Rights Council (HRC), Report of the Special Rapporteur on the promotion and protection of the right to freedom of opinion and expression on his mission to Turkey, 7. Juni 2017, S.5: [www.ohchr.org/en/hrbodies/hrc/regularsessions/session35/documents/a\\_hrc\\_35\\_22\\_add\\_3\\_e.docx](http://www.ohchr.org/en/hrbodies/hrc/regularsessions/session35/documents/a_hrc_35_22_add_3_e.docx).

<sup>38</sup> Legislationline, Penal Code of Turkey, 2016, Artikel 216, S. 70-71.

<sup>39</sup> Ebenda; E-Mail-Auskunft von Kontaktperson B vom 18. August 2020.



### 2.2.3 Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation

Relevante Gesetzesartikel:

- Strafgesetzbuch Artikel 314/2: «Jede Person, die Mitglied der in Absatz eins definierten Organisation<sup>40</sup> wird, wird zu einer Freiheitsstrafe von fünf bis zehn Jahren verurteilt.»<sup>41</sup>
- Antiterrorgesetz Nr. 3713 Artikel 5: «Freiheitsstrafen und gerichtliche Geldbussen, die gegen Täter\_innen von Straftaten nach den Artikeln 3 und 4 [des Gesetzes Nr. 3713]<sup>42</sup> verhängt werden, werden um die Hälfte verschärft. Die zu bestimmende Strafe kann damit für jede Art von Bestrafung die reguläre Obergrenze der für diese Straftat vorgeschriebenen Strafe überschreiten. Im Falle einer lebenslangen Freiheitsstrafe wird die Strafe jedoch umgewandelt in verschärfte lebenslange Haft. Sieht der Artikel, der die Straftat definiert, vor, dass die Strafe verschärft wird, wenn die Straftat im Rahmen der Aktivitäten einer kriminellen Vereinigung begangen wurde, wird die Strafe ausschliesslich nach diesem Artikel verschärft. Die Verschärfung darf jedoch nicht weniger als zwei Drittel der Strafe betragen. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für Kinder.»<sup>43</sup>

**Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation: Mit Verschärfung der Strafe bis zu 15 Jahre Gefängnis.** Nach Artikel 314 Absatz 2 des türkischen Strafgesetzbuches wird eine Person, die als Mitglied einer terroristischen (bewaffneten) Organisation gilt, zu einer Haftstrafe von fünf bis zehn Jahren verurteilt.<sup>44</sup> Artikel 5 des Antiterrorgesetzes Nr. 3713 sieht eine Verschärfung der Strafen für terroristische Straftaten um die Hälfte vor.<sup>45</sup> Obwohl im Strafgesetzbuch die maximale Freiheitsstrafe für ein solches Verbrechen zehn Jahre beträgt, ist es nach Artikel 5 des Antiterrorgesetzes zulässig, die gesetzlich festgelegte Höchststrafe mittels Anwendung des verschärften Terrorgesetzes noch zu überschreiten. Es kann deshalb

---

<sup>40</sup> Jede Person, die eine bewaffnete Organisation gründet oder befehligt, um die in den Teilen vier (Straftaten gegen die Sicherheit des Staates) und fünf (Verstösse gegen die Verfassungsordnung und ihre Funktionsweise) dieses Kapitels aufgeführten Straftaten zu begehen, wird zu einer Freiheitsstrafe von zehn bis fünfzehn Jahren verurteilt. Legislationline, Penal Code of Turkey, 2016, Artikel 314/1, S. 104.

<sup>41</sup> Ebenda, Artikel 314/2, S. 104.

<sup>42</sup> Terroristische Straftaten nach Artikel 3: Straftaten im Sinne der Artikel 302, 307, 309, 311, 312, 313, 314, 315, 320 und Absatz 1 von Art. 310 des türkischen Strafgesetzbuches vom 26. September 2004, Gesetz Nr. 5237, sind terroristische Straftaten. Mit terroristischen Zielen begangene Straftaten nach Artikel 4: Die nachstehend aufgeführten Straftaten gelten als terroristische Straftaten, wenn sie im Rahmen der Aktivitäten einer terroristischen Organisation begangen werden: a) Straftaten nach den Artikeln 79, 80, 81, 82, 84, 86, 87, 96, 106, 107, 108, 109, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 142, 148, 149, 151, 152, 170, 172, 173, 174, 185, 188, 199, 200, 202, 204, 210, 213, 214, 215, 223, 224, 243, 244, 265, 294, 300, 316, 317, 318, 319 und Artikel 310 Absatz 2 des türkischen Strafgesetzbuches

b) Straftaten, die im Gesetz über Schusswaffen, Messer und andere Instrumente vom 10. Juli 1953 definiert sind, Gesetz Nr. 6136

c) Straftaten der vorsätzlichen Brandstiftung im Wald, wie in Artikel 110 Absätze 4 und 5 des Gesetzes definiert über Wälder, vom 31. August 1956, Gesetz Nr. 6831

d) Straftaten, die nach dem Gesetz zur Bekämpfung von Schmuggelware mit Gefängnis bestraft werden, datiert 10. Juli 2003, Gesetz Nr. 4926

e) wenn sie innerhalb von Regionen begangen wurden, in denen der Ausnahmezustand erklärt wurde, gemäss Artikel 120 der Verfassung, Straftaten im Zusammenhang mit Ereignissen, die zur Verhängung des Ausnahmezustands («declaration of the state of emergency») geführt haben

f) Die in Artikel 68 des Gesetzes über den Schutz von Kultur- und Naturgütern definierte Straftat, vom 21. Juli 1983, Gesetz Nr. 2863. Legislationline, Turkey, Law on Fight Against Terrorism, 2010, Artikel 5, S. 1-2.

<sup>43</sup> Ebenda.

<sup>44</sup> E-Mail-Auskunft von Kontaktperson F vom 20. Oktober 2020; Legislationline, Penal Code of Turkey, 2016, Artikel 220 und 314, S. 72, 104.

<sup>45</sup> Legislationline, Turkey, Law on Fight Against Terrorism, 2010, Artikel 5, S. 1-2.

laut *Kontaktperson F*<sup>46</sup> also durchaus sein, dass eine Person für eine Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation zu 15 Jahren Gefängnis verurteilt werde.<sup>47</sup>

## 2.2.4 Unterstützung einer terroristischen Organisation

Relevante Gesetzesartikel:

- Strafgesetz Artikel 314/3: «Andere Massnahmen, die sich auf die Bildung einer Organisation zur Begehung von Straftaten beziehen, sind auch auf diese Straftat anwendbar.»<sup>48</sup>
- Strafgesetz Artikel 220/7: «Jede Person, die einer Organisation wissentlich und bereitwillig hilft und hilft, obwohl sie selber nicht der Struktur dieser Organisation angehört, wird ebenfalls wegen der Straftat verurteilt, ein Mitglied dieser Organisation zu sein. Die für die Mitgliedschaft in dieser Organisation zu verhängende Strafe kann je nach der geleisteten Unterstützung um ein Drittel herabgesetzt werden.»<sup>49</sup>
- Anti-Terrorgesetz Nr. 3713 Artikel 5: «Freiheitsstrafen und gerichtliche Geldbussen, die gegen Täter\_innen von Straftaten nach den Artikeln 3 und 4 [des Gesetzes Nr. 3713] verhängt werden, werden um die Hälfte verschärft.»<sup>50</sup>

**Unterstützung einer terroristischen Organisation: Mit Verschärfung der Strafe bis zu 15 Jahre Gefängnis.** Wegen Beihilfe – das heisst ohne Teil der Organisationsstruktur zu sein – kann eine Person nach Artikel 314 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 220 Absatz 7 des türkischen Strafgesetzbuches wie ein Mitglied der terroristischen Organisation verurteilt werden, also zu einer Haftstrafe von fünf bis zehn Jahren.<sup>51</sup> Nach Angaben von *Kontaktperson E* sei dies oft der Fall.<sup>52</sup> Artikel 220 Absatz 7 räume den Richter\_innen einen Ermessensspielraum ein, die Strafe für die Unterstützung einer terroristischen Organisation je nach Ausmass und Intensität der Unterstützung um einen Drittel zu reduzieren.<sup>53</sup> In der Praxis werde dieser Spielraum von den Gerichten meistens angewandt. Seit dem Putschversuch vom Juli 2016 würden die Gerichte diese Bestimmung jedoch strenger anwenden.<sup>54</sup> Nach der Reduktion der Strafe komme aber wiederum Artikel 5 des Antiterrorgesetzes Nr. 3713 zur Anwendung und erhöhe das endgültige Strafmass nach dem Abzug noch einmal um die Hälfte der Reststrafe. So könne beispielsweise eine Person gemäss Artikel 314 in Verbindung mit Artikel 202 Absatz 7 zu sechs Jahren Gefängnis verurteilt werden. Der oder die Richter\_in könne den vollen Ermessensspielraum nutzen und die Strafe um einen Drittel auf vier Jahre reduzieren. Da das Verbrechen auch in den Anwendungsbereich des Antiterrorgesetzes fällt, ist das Gericht aber verpflichtet, die Strafe wieder um die Hälfte zu erhöhen, was bedeutet, dass die endgültige Strafe wieder sechs Jahre betragen würde.<sup>55</sup> Es ist laut *Kontaktperson F* aber auch möglich, dass das Strafmass nach Ermessen der Richterschaft nicht reduziert werde und eine Person

---

<sup>46</sup> Kontaktperson F ist als qualifizierte\_r Rechtsanwalt/Rechtsanwältin bei einer Anwaltskammer in der Türkei registriert.

<sup>47</sup> E-Mail-Auskunft von Kontaktperson F vom 22. Oktober 2020.

<sup>48</sup> Legislationline, Penal Code of Turkey, 2016, Artikel 314, S. 104.

<sup>49</sup> Ebenda, Artikel 220, S. 72.

<sup>50</sup> Legislationline, Turkey, Law on Fight Against Terrorism, 2010, Artikel 5, S. 1-2.

<sup>51</sup> E-Mail-Auskunft von Kontaktperson F vom 20. Oktober 2020; Legislationline, Penal Code of Turkey, 2016, Artikel 220 und 314, S. 72, 104.

<sup>52</sup> E-Mail-Auskunft von Kontaktperson E vom 18. August 2020.

<sup>53</sup> E-Mail-Auskunft von Kontaktperson F vom 20. Oktober 2020; Legislationline, Penal Code of Turkey, 2016, Artikel 220, S. 72.

<sup>54</sup> E-Mail-Auskunft von Kontaktperson F vom 22. Oktober 2020.

<sup>55</sup> E-Mail-Auskunft von Kontaktperson F vom 20. Oktober 2020.

für die Unterstützung einer terroristischen Organisation zu 15 Jahren Gefängnis verurteilt werde. Die Verschärfung der Strafe nach Artikel 5 des Antiterrorgesetzes werde in diesem Zusammenhang immer angewandt, ob mit oder ohne vorherige Reduktion der Strafe.<sup>56</sup>

### 2.2.5 Präsidentenbeleidigung

Relevanter Gesetzesartikel:

- Strafgesetz Artikel 299: «Jede Person, die den Präsidenten der Republik beleidigt, wird zu einer Freiheitsstrafe von einem bis vier Jahren verurteilt. Wird die Straftat in der Öffentlichkeit begangen, wird die zu verhängende Strafe um ein Sechstel erhöht.»<sup>57</sup>

**Präsidentenbeleidigung: Vier Jahre Gefängnis möglich.** Nach Artikel 299 des Strafgesetzes kann eine Präsidentenbeleidigung mit bis zu vier Jahren Gefängnis bestraft werden. Wird die Straftat in der Öffentlichkeit begangen, wird die zu verhängende Strafe um ein Sechstel erhöht.<sup>58</sup> Laut der *Europäischen Kommission* erhalten Personen, die der «Präsidentenbeleidigung» beschuldigt werden, häufig Gefängnisstrafen, bedingte Strafen oder Bussen.<sup>59</sup>

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH setzt sich dafür ein, dass die Schweiz das in der Genfer Flüchtlingskonvention festgehaltene Recht auf Schutz vor Verfolgung einhält. Die SFH ist der parteipolitisch und konfessionell unabhängige nationale Dachverband der Flüchtlingshilfe-Organisationen. Ihre Arbeit finanziert sie durch Mandate des Bundes sowie über freiwillige Unterstützungen durch Privatpersonen, Stiftungen, Kantone und Gemeinden.

SFH-Publikationen zur Türkei und anderen Herkunftsländern von Asylsuchenden finden Sie unter [www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen/herkunftslaenderberichte](http://www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen/herkunftslaenderberichte).

Der SFH-Newsletter informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter [www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter-abonnieren](http://www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter-abonnieren).

<sup>56</sup> E-Mail-Auskunft von Kontaktperson F vom 22. Oktober 2020.

<sup>57</sup> Legislationline, Penal Code of Turkey, 2016, Artikel 299, S. 99.

<sup>58</sup> Ebenda.

<sup>59</sup> Europäische Kommission, Turkey 2018 report, 17. April 2018, S. 3: <https://ec.europa.eu/neighbourhood-enlargement/sites/near/files/20180417-turkey-report.pdf>.